

# Richtlinien über Ehrungen durch die Gemeinde Oldenhütten

*Inhalt:*

*Richtlinien vom 03.05.2018*

## § 1 - Formen der Ehrung

- a) Empfang: Bei besonders wichtigen Anlässen, deren Bedeutung in das öffentliche Leben hinausstrahlen, gibt die Gemeinde einen Empfang in einem, dem jeweiligen Anlass entsprechenden, würdigen Rahmen. Soweit die Gemeindevertretung hierüber keine Regelung trifft, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über den Anlass, den Aufwand und über die Teilnehmerzahl des Empfangs.
- b) Ehrengeschenk: nicht vorgesehen, je nach Anlass möglich, dann individuell mit Gravur
- c) Präsentkorb oder Sachgeschenk: Soweit in diesen Richtlinien nicht anders bestimmt, soll der Wert sich im Rahmen von ca. 50,00 € halten.
- d) Blumenstrauß: Soll je nach Ereignis an die zu ehrende Person oder deren Ehepartner überreicht werden. Der Wert soll sich im Rahmen von ca. 20,00 € halten.
- e) Nachrufe im Anzeigenteil der Presse: Der Aufwand wird, soweit die Gemeindevertretung hierüber im Einzelfall keine Regelung trifft, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgelegt. War die Verstorbene oder Verstorbener auch in der Freiwilligen Feuerwehr aktiv, erfolgt mit der Feuerwehr ein gemeinsamer Nachruf.
- f) Trauerkranz: Der Wert soll 100,00 € nicht übersteigen. Wenn von den Angehörigen kein Trauerkranz gewünscht wird, dann wird dieser Betrag nicht ausbezahlt.
- g) Glückwunsch- bzw. Briefkarten: Die Gemeinde bedient sich der vom Amt vorgehaltenen Glückwunsch- bzw. Briefkarten mit dem Gemeindewappen. Sie sollen bei allen geeigneten Ehrungsformen verwendet werden.

## § 2 - Ehrung von Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse

- (1) Die im Amt befindliche Bürgermeisterin oder Bürgermeister kann anlässlich ihres oder seines 20- jährigen oder 25- jährigen Amtsjubiläum durch einen Empfang, ein Ehrengeschenk (soweit vorher noch nicht erhalten) und durch Überreichung eines Präsentkorbes oder Sachgeschenks und einem Blumenstrauß geehrt werden. Über die Ausrichtung eines Empfangs entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall. Bei ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem Amt erhält die Bürgermeisterin oder Bürgermeister ein Ehrengeschenk (soweit vorher noch nicht erhalten) , einen Präsentkorb oder ein Sachgeschenk im Werte bis zu
  - Nach einer Amtsperiode ca. 50,00 €
  - Nach zwei Amtsperioden ca. 100,00 €
  - Nach drei und weiteren Amtsperioden ca. 150,00 €Zusätzlich werden Blumen überreicht.  
Der Tod der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, wird durch einen Nachruf und einen dem Amt der Verstorbenen oder des Verstorbenen entsprechenden Trauerkranz geehrt.

- (2) Die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten einen Präsentkorb oder ein Sachgeschenk im Werte von bis zu
- Bei 5-jähriger Zugehörigkeit ca. 25,00 €
  - Bei 10-jähriger Zugehörigkeit ca. 50,00 €
  - Bei 15-jähriger und weiterer Zugehörigkeit ca. 75,00 €
- Zusätzlich werden Blumen überreicht.  
Über die Ausrichtung eines Empfangs bei 25-jähriger Zugehörigkeit entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall.  
In allen Fällen werden eine Urkunde und ein Ehrengeschenk (soweit vorher noch nicht erhalten) überreicht.  
Im Todesfall gilt Abs. 1 entsprechend.

### **§ 3 - Sonstige Ehrenbeamte der Gemeinde und für die Gemeinde in bestimmten auf Dauer angelegten Funktionen ehrenamtlich Tätige**

- (1) Für die Gemeindeführerin oder den Gemeindeführer gibt die Gemeinde anlässlich ihres oder seines 25-jährigen und 40-jährigen Funktionsjubiläum in der Feuerwehr einen Empfang. Darüber hinaus erhält sie oder er einen Präsentkorb oder ein Sachgeschenk sowie einen Blumenstrauß.  
Bei ihrem oder seinem Ausscheiden erhält die Gemeindeführerin oder Gemeindeführer einen Präsentkorb oder ein Sachgeschenk im Werte bis zu
- Nach einer Amtsperiode ca. 50,00 €
  - Nach zwei Amtsperioden ca. 100,00 €
  - Nach drei und weiteren Amtsperioden ca. 150,00 €
- Zusätzlich werden Blumen überreicht  
Der Tod der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, wird durch einen Nachruf und einen dem Amt der Verstorbenen oder des Verstorbenen entsprechenden Trauerkranz geehrt.
- (2) Die übrigen aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten
- Bei 25-jähriger Zugehörigkeit einen Präsentkorb oder ein Sachgeschenk im Rahmen von ca. 50,00 €, zusätzlich werden Blumen überreicht.
  - Bei 40-jähriger Zugehörigkeit einen Präsentkorb oder ein Sachgeschenk im Rahmen von ca. 100,00 €, zusätzlich werden Blumen überreicht.
  - Bei 50-jähriger Zugehörigkeit einen Präsentkorb oder ein Sachgeschenk im Rahmen von ca. 125,00 €, zusätzlich werden Blumen überreicht.
- (3) Bei der Verabschiedung aus dem aktiven Dienst wird dem ausscheidenden Mitglied der Feuerwehr ein Präsentkorb oder ein Sachgeschenk im Werte bis zu
- Bei bis zu 5-jähriger Zugehörigkeit ca. 25,00 €
  - Bei 10-jähriger Zugehörigkeit ca. 50,00 €
  - Bei 15-jähriger Zugehörigkeit ca. 75,00 €
  - Bei 20-jähriger und darüber gehender Zugehörigkeit ca. 100,00 €
- Zusätzlich werden Blumen überreicht.

- (4) Bei Ehrungen der Feuerwehr in der „Ehrenabteilung“ wird dem Mitglied ein Blumenstrauß überreicht.

## **§ 4 - Personal der Gemeinde**

- (1) Für die Gemeinde tätige Personen, die im Rahmen einen Arbeitsvertrags ( oder in einem ähnlichen Vertragsverhältnis), erhalten, soweit durch Tarifverträge nichts anderes bestimmt ist, für ihre ununterbrochene Tätigkeit ein Sachgeschenk in Höhe von
- Bei bis zu 5-jähriger Tätigkeit ca. 25,00 €
  - Bei bis zu 10-jähriger Tätigkeit ca. 50,00 €
  - Bei bis zu 15-jähriger Tätigkeit ca. 75,00 €
  - Bei bis zu 20-jähriger Tätigkeit und darüber hinaus ca. 100,00 €
- Zusätzlich wird ein Blumenstrauß überreicht.

## **§ 5 - Alters- und Ehejubiläen von Bürgern**

- (1) Die Altersjubilare, die ihren 80., 85., 90., 95. und 100. Geburtstag begehen, erhalten von der Gemeinde ein Sachgeschenk im Werte von ca. 30,00 €, zusätzlich soll ein Blumenstrauß überreicht werden.
- (2) Ehejubilare erhalten anlässlich ihrer Goldenen Hochzeit ein Sachgeschenk im Werte von ca. 50,00 €, eine Glückwunschkarte (Urkunde), zusätzlich werden Blumen überreicht. Allen Ehejubilaren wird anlässlich ihrer Diamantene Hochzeit (60.), Eiserne Hochzeit (65.) und Gnadenhochzeit (70.) durch eine Glückwunschkarte gratuliert.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Einzelfall eine andere Form der Ehrung bestimmen.

## **§ 6 - Sonstige Ehrungen**

In allen übrigen Fällen, insbesondere bei

- Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Gemeinwohl besondere Verdienste erworben haben;
- Bedeutenden Ereignissen im Zusammenhang mit Personen des öffentlichen Lebens
- Betriebseröffnungen und Geschäftsjubiläen;
- Siegerehrungen und sonstige bedeutsamen Ereignissen bei Vereinigungen, Institutionen und Organisationen auf sozialen, kulturellen und sportlichen Sektor;

entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall darüber, ob und in welcher Weise durch die Gemeinde eine Ehrung erfolgt, es sei denn, dass sich die Gemeindevertretung die Entscheidung im Einzelfall vorbehält.

## **§ 7 – Schlussvorschriften**

Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Oldenhütten, den 03.05.2018  
gez. Bürgermeister